

Modell-Rechtswahlklausel

„Das Schiedsgericht soll das von den Parteien als auf den Rechtsstreit anwendbar bestimmte Recht seiner Entscheidung in dem Rechtsstreit zu Grunde legen. Die Parteien können die nachfolgende Modell-Rechtswahlklausel mit den folgenden Optionen nutzen, indem sie das jeweilige Kästchen ankreuzen:

Der Vertrag unterliegt

- a) dem materiellen Recht von _____
[Land hier einfügen], oder
- b) dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods of 1980 - CISG) ohne einen etwaigen nationalen Vorbehalt; ergänzt um die UNIDROIT Grundregeln für Internationale Handelsverträge für die Bereiche, die vom CISG nicht abgedeckt sind, und diese wiederum ergänzt um das ansonsten anwendbare nationale Recht, oder
- c) die UNIDROIT Grundregeln für Internationale Handelsverträge, ergänzt um das ansonsten anwendbare Recht.

Falls die Parteien keine solche Vereinbarung treffen, soll das Schiedsgericht das Recht anwenden, das es für angemessen hält.“